

Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse

zum Bebauungsplan

„Unter der Dorfgasse“

in Bad Liebenzell-Monakam



Auftraggeber:

Stadt Bad Liebenzell
Stadtbauamt
Kurhausdamm 2-4, 75378 Bad Liebenzell
Telefon 07052/408-0, Fax 07052/408-203
E-Mail: stadt@bad-liebenzell.de

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH
Bergstraße 17 • 75378 Bad Liebenzell
Fon 07052.920811 • Fax 07052.920812
buero@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung:

Peter Endl

Dipl.-Biologe

Mitarbeit:

Jörg Daiss

Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Aufgabenstellung	1
2	Lage und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete.....	1
3	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	5
4	Methodik.....	6
5	Habitatpotenzialanalyse.....	6
5.1	Vögel.....	8
5.2	Reptilien.....	9
5.3	Holzbewohnende Käferarten und Falterarten	9
5.4	Säugetiere	10
5.5	Amphibien	11
6	Artbezogene Konfliktanalyse.....	11
6.1	Methodik der artbezogenen Wirkprognose.....	11
6.2	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG.....	12
6.2.1	Vermeidungsmaßnahme V 1.....	12
6.2.1.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	12
6.2.1.2	Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Gehölze	12
6.2.2	Vermeidungsmaßnahme V 2.....	13
6.2.2.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	13
6.2.2.2	Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum.....	13
6.2.3	Vermeidungsmaßnahme V 3.....	13
6.2.3.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	13
6.2.3.2	Maßnahme: Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten	13
7	Fazit	14
8	Literatur	14

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung Artenschutz i.V.m. einer Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Unter der Dorfgasse“ in Bad Liebenzell-Monakam.

Eine Übersichtsbegehung mit Potentialeinschätzung zum Artenschutz zum Bebauungsplan fand bereits 2017 statt (WERKGRUPPE GRUEN, 2017).

Im Oktober 2018 waren durch eine Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weitere Flächen zu untersuchen (Flst. Nr. 47/1 (östlicher Bereich: Wald), Flst. Nr. 46/15 (östlicher Bereich) sowie Flste. Nrn. 45, 45/5 und 46/8 (östlicher Bereich).

Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur detaillierten Abgrenzung und Planung siehe Abbildungen 1 und 2.

2 Lage und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand des Bad Liebenzeller Ortsteils „Monakam“ und umfasst eine Fläche von ca. 1.500 m². Es ist leicht nach Osten geneigt und wird geprägt von einer intensiv genutzten Grünlandfläche sowie Garten- und Freizeitgrundstücken.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine geschützten Biotop-, Naturdenkmale und Schutzgebiete.

Die Gemarkung Bad Liebenzell liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“.

Im vorliegenden Bericht werden die in Abb. 1 mit „A“, „B“, „C“ gekennzeichneten Flächen behandelt.



Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung Untersuchungsgebietes
(rot: Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2018, blau: Untersuchungsgebiet 2018)

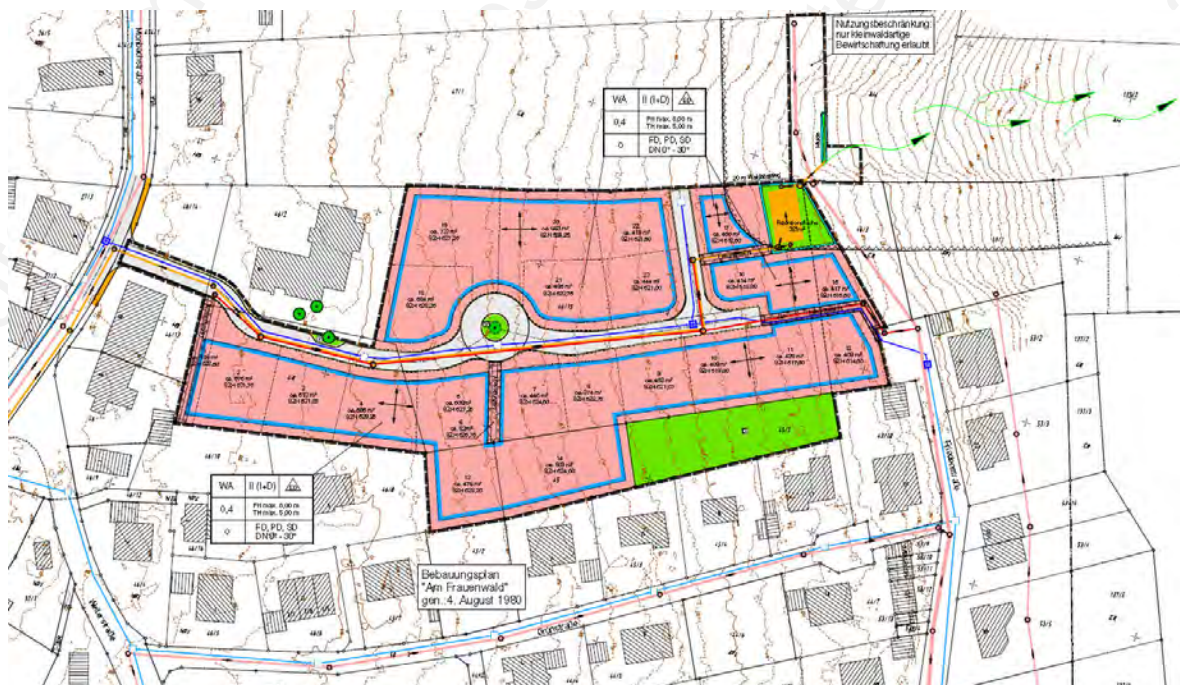


Abb. 2: Bebauungsplan „Unter der Dorfgasse“ (STADT BAD LIEBENZELL, 2018)



Abb. 3: Ansicht aus Nordwesten auf den Wald im östlichen Bereich Flst. Nr. 47/1 (Teilfläche „A“)



Abb. 4: Ansicht aus Westen auf den östlichen Bereich/Saum Flst. Nr. 46/15 (Teilfläche „B“)
Die Gehölze liegen überwiegend auf dem östlich anschließenden Flst. Nr. 46/3



Abb. 5: Böschung zwischen Flst. Nr. 47/1 und dem südlichen dahinter liegenden Flst. Nr. 46/3



Abb. 6: Nach Osten fällt das Flst. Nr. 47/1 noch steiler ab



Abb. 7: Fichtenbestand etwas oberhalb Abb. 6 und östliche Grenze des Bebauungsplans



Abb. 8: Schwach ausgeprägter Waldsaum, im Vordergrund östlicher Bereich des Flst. Nr. 46/15

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 16.10.2018 durchgeführt. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten.

Des Weiteren wurde eine Habitatpotenzialanalyse nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2018) durchgeführt.

Die in der 2017 durchgeführten Übersichtsbegehung mit Potentialeinschätzung zum Artenschutz untersuchten Flächen wurden nicht erneut erfasst.

Mit Ausnahme des Untersuchungsbereiches „A“ können die Ergebnisse dieser Begehung auf die 2018 hinzugekommenen Flächen übertragen werden.

5 Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie des ZAK (LUBW 2018) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet.

Aufgrund der in Kapitel 2 aufgeführten Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Arten zunächst nicht auszuschließen.

Teilweise können Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Arten jedoch aufgrund fehlender Ausbildung der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Die Habitatpotentialanalyse wird in folgende Teilbereiche untergliedert (siehe Abb. 1):
Untersuchungsbereich „A“: Mit dem Wald an der östlichen Grenze des Flst. Nr. 47/1 kam ein in der Untersuchung von 2017 noch nicht bewerteter Habitattyp hinzu. Es handelt sich um einen ca. 30 bis 40 Jahre alten Fichtenbestand mit wenigen Douglasien durchsetzt ohne nennenswerten Unterwuchs. Liegendes Totholz kommt nur in geringem Umfang in Form von Reisighäufen, dünneren Ästen sowie zwei jüngeren, umgeknickten Buchen vor. Ein Waldsaum ist schwach ausgeprägt und am ehesten an den nördlichen und südwestlichen Ecken vorhanden, hier stehen auch die wenigen Laubbäume des Bestandes (Birke, Buche).

Wenige Meter im Waldinneren fällt das Flurstück noch etwas steiler östlich ab. An der südöstlichen Flurstücksgrenze bildet eine mit Steinen durchsetzte Böschung die Begrenzung zu den benachbarten Gartengrundstücken. Höhlenbäume oder sichtbare Vogelnester wurden keine gefunden.

Untersuchungsbereich „B“: Teil des Intensivgrünlandes und zur westlichen Grenze schwach ausgebildete Saumstrukturen an den Zäunen entlang der östlich liegenden Flurstücke.

Untersuchungsbereich „C“: Eingezäunte und unzugängliche Obst- und Nutzgärten mit Rasenflächen, einzelnen Bäumen und Ziersträuchern. Die Habitatstrukturen und Potenziale auf dem Flst. Nr. 45/5 sind identisch mit den bereits 2017 untersuchten Flächen auf Flst. 46/15 bzw. dessen Baumbestand im westlichen Grundstücksbereich.

Insgesamt wurden 14 Vogelarten im Gebiet und im Umfeld nachgewiesen. Von den nachgewiesenen Vogelarten können 8 als Vogelarten mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet gewertet werden. 4 Arten können als Brutvogelarten im Umfeld gelten. Jahreszeitlich bedingt konnten nicht alle im Plangebiet vorkommenden Arten nachgewiesen werden, es ist jedoch von einer höheren Artenzahl auszugehen; Rote-Liste-Arten als Brutvögel sind allerdings nicht zu erwarten.

Tab. 1: Arten im Untersuchungsgebiet.

B: Brutverdacht, BVU: Brutvogel im Umfeld, NG: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler/rastend;
RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; BNatSchG:
Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art; VS-RL:
Vogelschutzrichtlinie: * Art. 1

Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Status	RL BW	RL D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	§	*
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	§	*
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	§	*
4.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	-	-	§	*
5.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	§	*
6.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-	§	*
7.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	-	-	§	*
8.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	-	-	§	*
9.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BVU	-	-	§	*
10.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BVU	-	-	§§	*
11.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BVU	-	-	§	*
12.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BVU	-	3	§	*
13.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	DZ	V	-	§	*
14.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	V	-	§§	*

ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz:

- 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
 - 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
 - 3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

5.1 Vögel

Tab. 2: Prüfliste Vögel				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Plangebiet
Auerhuhn	Tetrao urogallus	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Grauspecht	Picus canus	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	LB	1	Vorkommen aufgrund Fehlens im näheren und weiteren Umfeld auszuschließen
Haselhuhn	Tetrastes bonasia	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kuckuck	Cuculus canorus	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rauhfußkauz	Aegolius funereus	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rebhuhn	Perdix perdix	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Ringdrossel	Turdus torquatus	N	1	Vorkommen aufgrund Fehlens im näheren Umfeld auszuschließen
Rotmilan	Milvus milvus	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wespenbussard	Pernis apivoris	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen nachgewiesen (z.B. Amsel, Gimpel, Singdrossel)
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Tab. 2: Prüfliste Vögel				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen nachgewiesen (z.B. Blaumeise, Kohlmeise)
Bodenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen

5.2 Reptilien

Tab. 3: Prüfliste Reptilien				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Zauneidechse	Lacerta agilis	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

5.3 Holzbewohnende Käferarten und Falterarten

Tab. 4: Prüfliste Holzbewohnende Käferarten, Falterarten				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Hirschkäfer	Lucanus cervus	N	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	LA	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	LB	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	LB	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	LB	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Für ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist der Baumbestand zu jung.

Das Vorkommen von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen, da geeignete Futterpflanzen des Großen Feuerfalters, des Nachtkerzenschwärmers sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings fehlen.

5.4 Säugetiere

Tab. 5: Prüfliste Säugetiere				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Plangebiet
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen – ggfs. Jagdhabitat
Graues Langohr	Plecotus austriacus	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen – ggfs. Jagdhabitat
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen
Großes Mausohr	Myotis myotis	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen – ggfs. Jagdhabitat
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen – ggfs. Jagdhabitat
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	LA	n.d.	Vorkommen aufgrund des Fehlens im weiteren Umfeld unwahrscheinlich
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	LA	n.d.	Vorkommen aufgrund des Fehlens im weiteren Umfeld unwahrscheinlich
Braunes Langohr	Plecotus auritus		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen – ggfs. Jagdhabitat
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen – ggfs. Jagdhabitat
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		n.d.	Vorkommen aufgrund vorhandener Habitatstrukturen nicht vollständig auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen – ggfs. Jagdhabitat
Luchs	Lynx lynx		n.d.	Vorkommen aufgrund des Fehlens im weiteren Umfeld unwahrscheinlich

Tab. 5: Prüfliste Säugetiere				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen – ggfs. Jagdhabitat
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen – ggfs. Jagdhabitat
Wildkatze	Felis silvestris		n.d.	Vorkommen aufgrund des Fehlens im weiteren Umfeld unwahrscheinlich
Zweifarbfladermaus	Vespertilio murinus		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen – ggfs. Jagdhabitat

5.5 Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibienarten kann aufgrund des Fehlens von Gewässern und weiteren geeigneten Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

6 Artbezogene Konfliktanalyse

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan, Bauantrag) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

6.2.1 Vermeidungsmaßnahme V 1

6.2.1.1 Konflikt: *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).*

Anlage- und baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten busch- und baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten sowie der Haselmaus.

6.2.1.2 Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Gehölze

Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten.

Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die Maßnahme sieht den Schutz von Einzelbäumen während des Baubetriebs vor. Die Einzelbäume sind durch Brettermantel gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauftrag und -abtrag im Baubereich zu schützen. Während der Bauzeit sind Schutzzäune aufzustellen. Die Schutzmaßnahmen erfolgen entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in Verbindung mit den in der RAS-LP 4 getroffenen Regelungen.

6.2.2 Vermeidungsmaßnahme V 2

6.2.2.1 Konflikt: *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung baum- und buschbewohnender Vogelarten und baumbewohnender Fledermausarten sowie der Haselmaus im Gehölzbestand des Plangebietes.

6.2.2.2 Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum

Eine Rodung der nicht zu erhaltenden Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten).

6.2.3 Vermeidungsmaßnahme V 3

6.2.3.1 Konflikt: *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung von Vogel- und Fledermausarten in Gebäuden.

6.2.3.2 Maßnahme: Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten

Die Gebäude sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar abzurechen (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermäusen), da ein Vorhandensein von Winterquartieren auszuschließen ist. Gebäudeabbrüche während der Brutzeit dürfen nur nach vorheriger Kontrolle auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten durch eine sachkundige Person durchgeführt werden.

7 Fazit

Über die Übersichtsbegehung Artenschutz i.V.m. der Habitatpotenzialanalyse konnte für den Planbereich ein Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten sowie der Haselmaus nicht vollständig ausgeschlossen werden bzw. wurde nachgewiesen.

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus) im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER UND U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz II
- BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.
- BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.
- FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW- Verlag 879 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- HÖLZINGER, J., HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). 547 S.
- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). 880 S.
- NABU & DRV (HRSG.) (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 39
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zoökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

WERKGRUPPE GRUEN (2017): Potenzialabschätzung Artenschutz zum Bebauungsplan „Unter der Dorfgasse“ Bad Liebenzell - Monakam.